

insoweit es allen Stabsofficieren, nicht bloß den commandirenden Generalen das Recht verleiht, vorläufig den Kriegszustand zu verfügen. Im Falle eines Krieges oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs, nicht im Falle des Auftrahs, kann jeder oberste Militärbefehlshaber, wenn er mindestens in der Dienststellung eines Stabsofficiers sich befindet, zum Zwecke der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen. Er muß unverzüglich die Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes einholen. Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch eine in ortstüblicher Weise bekannt zu machende Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der zuständigen Civilverwaltungsbehörde. Die Wirkung dieser Erklärung besteht darin, daß die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Die Verantwortlichkeit für ihre Anordnungen und Aufträge tragen die Militärbefehlshaber. Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort bezw. bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden¹.

9) Der Kaiser ist oberster Gerichtsherr in Ansehung der Kriegsmarine und der im „Feld“ wie „an Bord“ ergangenen Urtheile (§ 4 des Einführungs-gesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 1289, und §§ 418, 422 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 1189). Die in der Militärstrafgerichtsordnung für das „Feld“ gegebenen Vorschriften gelten: 1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile des Heeres oder der Marine; 2. für die Befahrung eines festen Platzes, solange derselbe vom Feinde bedroht ist. Der Eintritt, sowie die Beendigung dieses Zustandes ist vom Gouverneur oder Commandanten dienlich bekannt zu machen (§ 5 des Einführungs-gesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

§ 48. Die Bundesstaaten und das Heer. Militärconventionen. Die Sonderstellung Württembergs und Sachsens.

Die Regel, daß die Bundesstaaten alle Befugnisse bewahrt haben, die nicht an die Centralgewalt, an das Reich, abgetreten sind, gilt auch für das Heerwesen². Die Rechte, welche in Bezug auf das Heerwesen den Bundesstaaten verblieben und dem Reiche nicht übertragen sind, pflegt man mit Contingentsherrlichkeit oder Militärhoheit zu bezeichnen. Diese Ausdrücke kann man gelten lassen; nur muß man sich darüber klar werden, was diese „Herrlichkeit“ und „Hoheit“ in der Sache bedeuten. Die Reichsverfassung bezeichnet in den Art. 63, 64 und 66 die Truppenteile der Bundesstaaten als Contingente. Dieser Ausdruck stammt schon aus dem Rechte und der Zeit des ehemaligen Deutschen Bundes³. Aus dem Worte „Contingent“ folgt für das Recht an den Truppen und über die Truppen indeß nichts, sondern nur, daß die Gesamttruppenzahl von den einzelnen Bundesstaaten aufzubringen ist (nach der Bevölkerungsziffer oder nach Verhältnis der militärfähigen Bevölkerung), wie eine Steuer, z. B. die Grundsteuer in Preußen und Frankreich, contingentirt ist, wenn ihre Gesamtsumme feststeht und im Einzelnen nach der Größe und Güte der einzelnen Grundstücke aufzubringen ist. Es ist auch richtig, worauf hingewiesen wird⁴, daß die Staaten zur Zeit des ehemaligen Bundes nicht alle ihre Truppen, sondern nur einen Theil dem Bunde zur Verfügung halten und stellen mußten, und daß sie neben und außer dem Contingent noch andere Truppen besitzen konnten. Hierin liegt aber keineswegs der wesentliche Unterschied zwischen dem Rechte an den ehemaligen und den heutigen

¹ Vgl. zu dem Gesetze vom 30. Mai 1892 die Sten. Ber. des Reichstags 1892, S. 4520 ff., 5116 ff. und 5152.

² Cönn §§ 7 bis 9, § 24, Saband, II, S. 531.

³ Cönn S. 2.

⁴ Saband, II, S. 532.